

Verfahrensordnung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau*

Inhalt

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Erster Teil	
Allgemeine Grundsätze	
I. Tagungen	5
1. Tagungen	5
2. Ordentliche Tagungen	5
3. Sondertagungen.	5
4. Vor der Tagung zusammentretende Arbeitsgruppe	5
5. Tagungsort	6
6. Bekanntgabe des Tagungsbeginns.	6
II. Tagesordnung	6
7. Vorläufige Tagesordnung.	6
8. Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung	6
9. Annahme der Tagesordnung.	6
10. Änderung der Tagesordnung.	7
III. Mitglieder des Ausschusses	7
11. Mitglieder des Ausschusses	7
12. Amtszeit	7
13. Unerwartet verwaiste Sitze	7
14. Besetzung unerwartet verwaister Sitze.	8
15. Feierliche Erklärung	8
IV. Vorstand.	8
16. Wahl des Vorstands des Ausschusses	8
17. Amtszeit	8
18. Aufgaben des Vorsitzenden	8
19. Abwesenheit des Vorsitzenden bei Ausschusssitzungen	9
20. Ersetzung von Vorstandsmitgliedern.	9
V. Sekretariat	9
21. Pflichten des Generalsekretärs	9

* Quelle: Dokument der Vereinten Nationen A/56/38 (Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women), Anhang I.

22. Erklärungen	9
23. Finanzielle Auswirkungen	9
VI. Sprachen	10
24. Amtssprachen	10
25. Dolmetschung	10
26. Sprache der Dokumente	10
VII. Sitzungsprotokolle	10
27. Sitzungsprotokolle	10
VIII. Führung der Geschäfte	11
28. Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	11
29. Beschlussfähigkeit	11
30. Befugnisse des Vorsitzenden	11
IX. Abstimmung	11
31. Annahme von Entscheidungen	11
32. Stimmrecht	12
33. Stimmengleichheit	12
34. Abstimmungsverfahren	12
35. Verlauf der Abstimmung und Erklärung zur Stimmabgabe	12
36. Teilung von Vorschlägen	12
37. Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge	12
38. Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge	13
39. Wahlverfahren	13
40. Verfahren bei Besetzung eines einzigen Wahlamts	13
X. Nebenorgane	13
41. Nebenorgane	13
XI. Jahresbericht des Ausschusses	14
42. Jahresbericht des Ausschusses	14
XII. Verteilung von Berichten und anderen offiziellen Dokumenten	14
43. Verteilung von Berichten und anderen offiziellen Dokumenten	14
XIII. Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen	14
44. Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen	14
45. Sonderorganisationen	14
46. Zwischenstaatliche Organisationen und Organe der Vereinten Nationen	15
47. Nichtstaatliche Organisationen	15

Zweiter Teil		
Bestimmungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ausschusses		
XIV.	Berichte der Vertragsstaaten nach Artikel 18 des Übereinkommens	15
48.	Vorlage von Berichten nach Artikel 18 des Übereinkommens	15
49.	Fälle, in denen Berichte nicht oder zu spät vorgelegt wurden.	16
50.	Anforderung zusätzlicher Auskünfte	16
51.	Prüfung der Berichte	16
52.	Vorschläge und allgemeine Empfehlungen	17
53.	Abschließende Bemerkungen	17
54.	Arbeitsmethoden für die Prüfung von Berichten.	17
XV.	Allgemeine Aussprache	17
55.	Allgemeine Aussprache	17
Dritter Teil		
Verfahrensordnung betreffend das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau		
XVI.	Verfahren zur Prüfung der nach dem Fakultativprotokoll eingegangenen Mitteilungen	18
56.	Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss	18
57.	Liste und Register der Mitteilungen	18
58.	Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften.	18
59.	Zusammenfassung der Informationen	19
60.	Ausschluss eines Mitglieds von der Prüfung einer Mitteilung	19
61.	Verzicht eines Mitglieds.	19
62.	Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstattern	20
63.	Vorläufige Maßnahmen	20
64.	Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen.	20
65.	Reihenfolge der Mitteilungen	20
66.	Getrennte Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit	21
67.	Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen	21
68.	Beschwerdeführer	21
69.	Verfahren betreffend eingegangene Mitteilungen	21
70.	Unzulässige Mitteilungen	22
71.	Zusätzliche Verfahren zur getrennten Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit	22
72.	Auffassungen des Ausschusses zu zulässigen Mitteilungen	23
73.	Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses	23
74.	Vertraulichkeit der Mitteilungen	24
75.	Kommuniqués	25

XVII.	Verfahren nach dem Untersuchungsverfahren des Fakultativprotokolls	25
76.	Anwendbarkeit	25
77.	Übermittlung von Informationen an den Ausschuss	25
78.	Register der Informationen	25
79.	Zusammenfassung der Informationen	25
80.	Vertraulichkeit	25
81.	Sitzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 8	26
82.	Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss	26
83.	Prüfung der Informationen	26
84.	Durchführung einer Untersuchung	26
85.	Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaates	27
86.	Besuche	27
87.	Anhörungen	27
88.	Hilfe während einer Untersuchung	28
89.	Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen	28
90.	Folgemaßnahmen seitens des Vertragsstaats	28
91.	Verpflichtungen nach Artikel 11 des Fakultativprotokolls	28
Vierter Teil		
Auslegungsregeln		
XVIII.	Auslegung und Änderungen	29
92.	Überschriften	29
93.	Änderungen	29
94.	Vorübergehende Aufhebung	29

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

I. Tagungen

Artikel 1

Tagungen

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (im Folgenden "Ausschuss") tritt zusammen, soweit dies für die wirksame Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (im Folgenden "Übereinkommen") obliegen, erforderlich ist.

Artikel 2

Ordentliche Tagungen

1. Der Ausschuss hält alljährlich die ordentlichen Tagungen ab, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens genehmigt werden.
2. Der Zeitpunkt für die ordentlichen Tagungen wird vom Ausschuss im Benehmen mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden "Generalsekretär") unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gebilligten Konferenz- und Sitzungskalenders festgesetzt.

Artikel 3

Sondertagungen

1. Sondertagungen des Ausschusses werden auf Beschluss des Ausschusses oder auf Antrag eines Vertragsstaats des Übereinkommens einberufen. Der Ausschussvorsitzende kann außerdem Sondertagungen einberufen
 - a) auf Antrag einer Mehrheit der Ausschussmitglieder;
 - b) auf Antrag eines Vertragsstaats des Übereinkommens
2. Sondertagungen werden zum nächstmöglichen Termin einberufen, den der Vorsitzende im Benehmen mit dem Generalsekretär und dem Ausschuss festsetzt.

Artikel 4

Vor der Tagung zusammentretende Arbeitsgruppe

1. Vor jeder ordentlichen Tagung wird in der Regel eine vor der Tagung zusammentretende Arbeitsgruppe einberufen, die aus höchstens fünf Ausschussmitgliedern besteht, die vom Vorsitzenden auf einer ordentlichen Tagung im Benehmen mit dem Ausschuss unter Beachtung einer ausgewogenen geografischen Vertretung benannt werden.
2. Die vor der Tagung zusammentretende Arbeitsgruppe erarbeitet eine Liste von Problemen und Fragen in Bezug auf Sachthemen, die sich aus den von den Vertragsstaaten nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichten ergeben, und übermittelt die Liste den betreffenden Vertragsstaaten.

Artikel 5

Tagungsort

Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Amtssitz der Vereinten Nationen oder in den anderen Büros der Vereinten Nationen statt. Der Ausschuss kann im Benehmen mit dem Generalsekretär einen anderen Tagungsort vorschlagen.

Artikel 6

Bekanntgabe des Tagungsbeginns

Der Generalsekretär gibt den Ausschussmitgliedern den Termin, die Dauer und den Ort der ersten Sitzung jeder Tagung bekannt. Bei einer ordentlichen Tagung erfolgt diese Bekanntgabe mindestens sechs Wochen im Voraus.

II. Tagesordnung

Artikel 7

Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung jeder ordentlichen Tagung oder Sondertagung wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens aufgestellt und enthält

- a) jeden Gegenstand, dessen Aufnahme in die Tagesordnung der Ausschuss auf einer früheren Tagung beschlossen hat;
- b) jeden vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- c) jeden von einem Mitglied des Ausschusses vorgeschlagenen Gegenstand;
- d) jeden von einem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagenen Gegenstand;
- e) jeden vom Generalsekretär vorgeschlagenen Gegenstand, der sich auf die ihm nach dem Übereinkommen oder dieser Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben bezieht.

Artikel 8

Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Unterlagen zu jedem Gegenstand der Tagesordnung, der Bericht der vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe, die nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten sowie die Antworten der Vertragsstaaten auf die Fragen der vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe werden in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen vom Generalsekretär zusammengestellt, der sich darum bemühen wird, den Ausschussmitgliedern die Unterlagen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zu übermitteln.

Artikel 9

Annahme der Tagesordnung

Der erste Gegenstand auf der vorläufigen Tagesordnung jeder Tagung ist die Annahme der Tagesordnung.

Artikel 10
Änderung der Tagesordnung

Der Ausschuss kann während einer Tagung die Tagesordnung ändern und, soweit erforderlich, durch Beschluss einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder Gegenstände absetzen oder zurückstellen. Dringliche Gegenstände können mit einer Mehrheit der Mitglieder zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

III. Mitglieder des Ausschusses

Artikel 11
Mitglieder des Ausschusses

Mitglieder des Ausschusses können sich nicht durch Stellvertreter vertreten lassen.

Artikel 12
Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder beginnt

- a) am 1. Januar des Jahres nach ihrer Wahl durch die Sitzung der Vertragsstaaten und endet vier Jahre später am 31. Dezember;
- b) im Falle der Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes am Tag der Zustimmung des Ausschusses und endet am Tag des Ablaufs der Amtszeit des ersetzen Mitglieds beziehungsweise der ersetzen Mitglieder.

Artikel 13
Unerwartet verwaiste Sitze

1. Ein Sitz kann unerwartet verwaisen, wenn ein Ausschussmitglied stirbt, seine Aufgaben als Mitglied des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann oder als Mitglied des Ausschusses zurücktritt. Der Vorsitzende teilt dies unverzüglich dem Generalsekretär mit, der seinerseits den Vertragsstaat des Mitglieds unterrichtet, sodass Maßnahmen im Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 des Übereinkommens getroffen werden können.
2. Der Rücktritt eines Ausschussmitglieds ist dem Vorsitzenden oder dem Generalsekretär schriftlich mitzuteilen; erst nach Eingang dieser Mitteilung werden Maßnahmen im Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 des Übereinkommens ergriffen.
3. Ein Mitglied, das bei Ausschusssitzungen verhindert ist, unterrichtet so früh wie möglich den Generalsekretär; besteht die Wahrscheinlichkeit einer längeren Verhinderung, sollte das Mitglied zurücktreten.
4. Ist ein Mitglied des Ausschusses regelmäßig aus einem anderen Grund als einer vorübergehenden Abwesenheit nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, wird es vom Vorsitzenden auf die vorstehende Bestimmung hingewiesen.
5. Tritt ein Ausschussmitglied, das auf Artikel 13 Absatz 4 hingewiesen wurde, nicht im Einklang mit der genannten Bestimmung zurück, so teilt der Vorsitzende dies dem Generalsekretär mit, der sodann den Vertragsstaat des Mitglieds unterrichtet, damit Maßnahmen im Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 des Übereinkommens ergriffen werden können.

Artikel 14

Besetzung unerwartet verwaister Sitze

1. Wenn im Ausschuss ein Sitz im Sinne des Artikels 17 Absatz 7 des Übereinkommens unerwartet verwaist, ersucht der Generalsekretär unverzüglich den Vertragsstaat, der das betreffende Mitglied benannt hatte, binnen zwei Monaten einen anderen Sachverständigen seiner Staatsangehörigkeit für die verbleibende Amtszeit zu benennen.
2. Der Generalsekretär übermittelt dem Ausschuss den Namen und den Lebenslauf des auf diese Weise ernannten Sachverständigen zur Zustimmung. Nachdem der Ausschuss seine Zustimmung erteilt hat, teilt der Generalsekretär den Vertragsstaaten den Namen des Ausschussmitglieds mit, das den unerwartet verwaisten Sitz besetzt.

Artikel 15

Feierliche Erklärung

Bei der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit haben die Ausschussmitglieder in öffentlicher Sitzung des Ausschusses die folgende feierliche Erklärung abzugeben:

"Ich erkläre feierlich, dass ich meine Pflichten und Befugnisse als Mitglied des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau ehrenhaft, getreulich, unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde."

IV. Vorstand

Artikel 16

Wahl des Vorstands des Ausschusses

Der Ausschuss wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, drei Stellvertretende Vorsitzende und einen Berichterstatter, unter gebührender Berücksichtigung der ausgewogenen geografischen Vertretung.

Artikel 17

Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstands des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig, sofern das Prinzip des turnusmäßigen Wechsels eingehalten wird. Das Amt ist jedoch an die Mitgliedschaft im Ausschuss gebunden.

Artikel 18

Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende übt die ihm in dieser Verfahrensordnung und durch die Beschlüsse des Ausschusses übertragenen Aufgaben aus.
2. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben untersteht der Vorsitzende dem Ausschuss.
3. Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss bei Sitzungen der Vereinten Nationen, zu denen der Ausschuss offiziell eingeladen wird. Kann der Vorsitzende den Ausschuss bei einer solchen Sitzung nicht vertreten, so kann er ein anderes Vorstandsmitglied des Ausschusses oder, falls kein anderes Vorstandsmitglied zur Verfügung steht, ein anderes Ausschussmitglied beauftragen, in seinem Namen an der Sitzung teilzunehmen.

Artikel 19

Abwesenheit des Vorsitzenden bei Ausschusssitzungen

1. Kann der Vorsitzende an einer Sitzung oder einem Teil derselben nicht teilnehmen, so bestimmt er einen der Stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem Vertreter.
2. Wurde kein Vertreter bestimmt, so wird der Stellvertretende Vorsitzende, der den Vorsitz führen soll, nach der englischen alphabetischen Reihenfolge der Namen der Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.
3. Ein als Vorsitzender amtierender Stellvertretender Vorsitzender hat dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.

Artikel 20

Ersetzung von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Ausschuss aus oder erklärt es sich außerstande, dem Ausschuss weiterhin anzugehören, oder ist es aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage, sein Amt als Vorstandsmitglied auszuüben, wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied aus derselben Region gewählt.

V. Sekretariat

Artikel 21

Pflichten des Generalsekretärs

1. Auf Antrag oder durch Beschluss des Ausschusses und mit Zustimmung der Generalversammlung
 - a) wird das Sekretariat für den Ausschuss und die von diesem eingesetzten Nebenorgane (im Folgenden "Sekretariat") vom Generalsekretär gestellt;
 - b) stellt der Generalsekretär dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen bedarf;
 - c) ist der Generalsekretär für alle Vorkehrungen verantwortlich, die für die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane erforderlich sind.
2. Der Generalsekretär ist dafür verantwortlich, dass die Ausschussmitglieder unverzüglich über alle dem Ausschuss zur Prüfung vorgelegten Fragen beziehungsweise über alle anderen Entwicklungen, die für den Ausschuss von Bedeutung sein können, unterrichtet werden.

Artikel 22

Erklärungen

Der Generalsekretär oder sein Vertreter ist bei allen Ausschusssitzungen anwesend und kann auf diesen Sitzungen oder auf Sitzungen seiner Nebenorgane mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 23

Finanzielle Auswirkungen

Bevor ein Vorschlag, der Ausgaben zur Folge hat, vom Ausschuss oder von einem seiner Nebenorgane genehmigt wird, veranschlagt der Generalsekretär die Kosten, die sich

aus der Durchführung des Vorschlags ergeben werden, und unterbreitet den Mitgliedern des Ausschusses oder des Nebenorgans diesen Voranschlag so bald wie möglich. Bei der Prüfung des Vorschlags durch den Ausschuss oder das Nebenorgan hat der Vorsitzende die Mitglieder auf diesen Kostenvoranschlag hinzuweisen und zur Beratung darüber aufzufordern.

VI. Sprachen

Artikel 24 **Amtssprachen**

Die Amtssprachen des Ausschusses sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.

Artikel 25 **Dolmetschung**

1. Reden, die in einer Amtssprache gehalten werden, sind in die anderen Amtssprachen zu dolmetschen.
2. Ein Redner, der im Ausschuss eine Rede in einer Sprache hält, die nicht Amtssprache ist, hat in der Regel für die Dolmetschung in eine der Amtssprachen zu sorgen. Die Dolmetschung in die anderen Amtssprachen durch die Dolmetscher des Sekretariats geht von der Dolmetschung in die erste Amtssprache aus.

Artikel 26 **Sprache der Dokumente**

1. Alle offiziellen Dokumente des Ausschusses werden in den Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht.
2. Alle förmlichen Entscheidungen des Ausschusses werden in den Amtssprachen der Vereinten Nationen bereitgestellt.

VII. Sitzungsprotokolle

Artikel 27 **Sitzungsprotokolle**

1. Der Generalsekretär stellt dem Ausschuss Kurzprotokolle seiner Beratungen zur Verfügung, die an die Mitglieder verteilt werden.
2. Die Teilnehmer der Sitzungen können an den Kurzprotokollen Berichtigungen anbringen lassen, die in der Sprache einzureichen sind, in der das Kurzprotokoll veröffentlicht wird. Die Berichtigungen der Sitzungsprotokolle werden in einem einzigen Korrigendum zusammengefasst, das nach Abschluss der betreffenden Tagung veröffentlicht wird.
3. Die Kurzprotokolle der öffentlichen Sitzungen sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nicht wegen außergewöhnlicher Umstände etwas anderes beschließt.
4. Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Ausschusses werden im Einklang mit der üblichen Praxis der Vereinten Nationen angefertigt und aufbewahrt.

VIII. Führung der Geschäfte

Artikel 28

Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
2. Sitzungen, auf denen die abschließenden Bemerkungen zu Berichten von Vertragsstaaten erörtert werden, sowie Sitzungen der vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe und anderer Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
3. Keine Person und kein Organ darf die Beratungen des Ausschusses ohne dessen Erlaubnis filmen oder auf andere Weise aufzeichnen. Erforderlichenfalls holt der Ausschuss, bevor er eine solche Erlaubnis erteilt, von jedem Vertragsstaat, der dem Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Bericht erstattet, die Zustimmung dazu ein, dass die Verhandlungen, an denen er teilnimmt, gefilmt oder auf andere Weise aufgezeichnet werden.

Artikel 29

Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwölf Ausschussmitglieder anwesend sind.

Artikel 30

Befugnisse des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt alle Ausschusssitzungen, leitet die Beratungen, sorgt für die Beachtung dieser Verfahrensordnung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und verkündet die Entscheidungen.
2. Der Vorsitzende leitet im Rahmen dieser Verfahrensordnung die Verhandlungen des Ausschusses und wahrt die Ordnung während der Sitzungen.
3. Während der Beratung eines Gegenstands, einschließlich der Prüfung der nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte, kann der Vorsitzende dem Ausschuss vorschlagen, die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Redner zu beschränken sowie die Rednerliste zu schließen.
4. Der Vorsitzende entscheidet bei Anträgen zur Geschäftsordnung. Er kann die Vertagung oder den Schluss der Aussprache beziehungsweise die Vertagung oder Unterbrechung einer Sitzung vorschlagen. Die Aussprache beschränkt sich auf die dem Ausschuss vorgelegte Frage, und der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
5. Während der Aussprache kann der Vorsitzende die Rednerliste bekannt geben und sie mit Zustimmung des Ausschusses für abgeschlossen erklären.

IX. Abstimmung

Artikel 31

Annahme von Entscheidungen

1. Der Ausschuss ist bestrebt, Entscheidungen im Konsens herbeizuführen.

2. Sind alle Möglichkeiten zur Herbeiführung eines Konsenses erschöpft, werden die Entscheidungen des Ausschusses mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen.

Artikel 32

Stimmrecht

1. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

2. Im Sinne dieser Verfahrensordnung gelten als "anwesende und abstimmende Mitglieder" Mitglieder, die eine Ja- oder Neinstimme abgeben. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht abstimmende Mitglieder.

Artikel 33

Stimmengleichheit

Ergibt sich Stimmengleichheit bei einer Abstimmung, die kein Wahlgang ist, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 34

Abstimmungsverfahren

1. Vorbehaltlich des Artikels 39 stimmt der Ausschuss in der Regel durch Handzeichen ab; jedes Mitglied kann jedoch eine namentliche Abstimmung verlangen. Diese findet in der englischen alphabetischen Reihenfolge der Namen der Ausschussmitglieder statt, beginnend mit dem Namen, den der Vorsitzende durch das Los ermittelt.

2. Die Stimmabgabe jedes Mitglieds, das an einer namentlichen Abstimmung teilnimmt, wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 35

Verlauf der Abstimmung und Erklärung zur Stimmabgabe

Nachdem die Abstimmung begonnen wurde, darf sie nicht unterbrochen werden, es sei denn durch einen Antrag eines Mitglieds zur Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang. Der Vorsitzende kann den Mitgliedern gestatten, vor Beginn oder nach Schluss der Abstimmung kurze Erklärungen abzugeben, die ausschließlich der Erläuterung ihrer Stimmabgabe dienen.

Artikel 36

Teilung von Vorschlägen

Über Teile eines Vorschlags wird getrennt abgestimmt, wenn ein Mitglied verlangt, dass der Vorschlag geteilt wird. Diejenigen Teile des Vorschlags, die gebilligt worden sind, werden danach als Ganzes zur Abstimmung gestellt; sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile eines Vorschlags abgelehnt worden, so gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Artikel 37

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

1. Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag eingebbracht, so stimmt der Ausschuss zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur

Abstimmung gestellt worden sind. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

2. Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Vorschlag, wenn er lediglich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht.

Artikel 38

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuss, sofern er nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge über die Vorschläge ab, in der sie eingebracht wurden.

2. Der Ausschuss kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

3. Anträge, über solche Vorschläge nicht zur Sache zu entscheiden, gelten jedoch als Vorfragen und werden vor diesen Vorschlägen zur Abstimmung gestellt.

Artikel 39

Wahlverfahren

Eine Wahl ist geheim, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.

Artikel 40

Verfahren bei Besetzung eines einzigen Wahlamts

1. Ist nur ein Wahlamt zu besetzen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

2. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit und ist eine Mehrheit erforderlich, so entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten. Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, finden weitere Wahlgänge statt, bis ein Bewerber zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält, mit der Maßgabe, dass nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang Stimmen für jedes wählbare Mitglied abgegeben werden können.

3. Sind drei dieser unbeschränkten Wahlgänge ergebnislos, so kommen bei den nächsten drei Wahlgängen nur die beiden Bewerber in die engere Wahl, die in dem dritten unbeschränkten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben; die drei darauf folgenden Wahlgänge sind unbeschränkt, und so fort, bis ein Mitglied gewählt ist.

X. Nebenorgane

Artikel 41

Nebenorgane

1. Der Ausschuss kann Ad-hoc-Nebenorgane einsetzen und legt deren Zusammensetzung und Mandate fest.

2. Jedes Nebenorgan wählt seine Amtsträger selbst und wendet diese Verfahrensordnung sinngemäß an.

XI. Jahresbericht des Ausschusses

Artikel 42

Jahresbericht des Ausschusses

1. Wie in Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehen, legt der Ausschuss der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor, der unter anderem die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses zum Bericht eines jeden Vertragsstaats sowie Informationen im Zusammenhang mit seinem Mandat nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen enthält.
2. Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht außerdem Vorschläge und allgemeine Empfehlungen zusammen mit etwaigen von den Vertragsstaaten eingegangenen Stellungnahmen auf.

XII. Verteilung von Berichten und anderen offiziellen Dokumenten

Artikel 43

Verteilung von Berichten und anderen offiziellen Dokumenten

1. Berichte, förmliche Entscheidungen, Vorausdokumente für die Tagungen und alle anderen offiziellen Dokumente des Ausschusses und seiner Nebenorgane sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.
2. Die von den Vertragsstaaten nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte und zusätzlichen Auskünfte sind zur allgemeinen Verteilung bestimmte Dokumente.

XIII. Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen

Artikel 44

Teilnahme der Sonderorganisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen

Der Generalsekretär gibt jeder Sonderorganisation und jedem Organ der Vereinten Nationen so bald wie möglich den Beginn, die Dauer, den Ort und die Tagesordnung jeder Tagung des Ausschusses und der vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe bekannt.

Artikel 45

Sonderorganisationen

1. Im Einklang mit Artikel 22 des Übereinkommens kann der Ausschuss die Sonderorganisationen bitten, Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Diese Berichte werden als Vorausdokumente zu den Tagungen herausgegeben.
2. Die Sonderorganisationen haben das Recht, bei Sitzungen des Ausschusses oder der vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe vertreten zu sein, wenn die Durchführung von Bestimmungen des Übereinkommens geprüft wird, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Der Ausschuss kann Vertretern der Sonderorganisationen gestatten, gegenüber dem Ausschuss oder der vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe mündliche oder

schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen zweckmäßig und erheblich sind.

Artikel 46

Zwischenstaatliche Organisationen und Organe der Vereinten Nationen

Der Ausschuss kann Vertreter von zwischenstaatlichen Organisationen und von Organen der Vereinten Nationen bitten, bei den Sitzungen des Ausschusses oder seiner vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente in Bereichen vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Artikel 47

Nichtstaatliche Organisationen

Der Ausschuss kann Vertreter nichtstaatlicher Organisationen bitten, bei den Sitzungen des Ausschusses oder seiner vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe mündliche oder schriftliche Stellungnahmen abzugeben und Angaben oder Dokumente in Bereichen vorzulegen, die für die Tätigkeit des Ausschusses nach dem Übereinkommen erheblich sind.

Zweiter Teil

Bestimmungen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ausschusses

XIV. Berichte der Vertragsstaaten nach Artikel 18 des Übereinkommens

Artikel 48

Vorlage von Berichten nach Artikel 18 des Übereinkommens

1. Der Ausschuss unterrichtet sich über die Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens, indem er die dem Generalsekretär vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten über Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen prüft.
2. Zur Unterstützung der Staaten bei ihren Berichterstattungsaufgaben gibt der Ausschuss allgemeine Richtlinien für die Ausarbeitung der Erstberichte und der periodischen Berichte heraus und berücksichtigt dabei die allen Menschenrechts-Vertragsorganen gemeinsamen konsolidierten Richtlinien für den ersten Teil der Erstberichte und der periodischen Berichte der Vertragsstaaten.
3. Unter Berücksichtigung der konsolidierten Richtlinien für die nach den Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen erforderlichen Berichte kann der Ausschuss allgemeine Richtlinien für die Form und den Inhalt der nach Artikel 18 des Übereinkommens erforderlichen Erstberichte und periodischen Berichte der Vertragsstaaten ausarbeiten; er unterrichtet die Vertragsstaaten durch den Generalsekretär über seine Wünsche betreffend die Form und den Inhalt dieser Berichte.
4. Ein auf einer Tagung des Ausschusses Bericht erstattender Vertragsstaat kann vor der Prüfung des Berichts durch den Ausschuss zusätzliche Angaben vorlegen, sofern diese spätestens vier Monate vor dem Beginn der Tagung, auf der der Bericht des Vertragsstaats geprüft werden soll, beim Generalsekretär eingehen.

5. Der Ausschuss kann einen Vertragsstaat auffordern, ausnahmsweise einen Bericht vorzulegen. Derartige Berichte beschränken sich auf diejenigen Bereiche, bezüglich deren der Vertragsstaat aufgefordert wurde, ihnen besonderes Augenmerk zu schenken. Sofern der Ausschuss nicht etwas anderes verlangt, werden derartige Berichte nicht an Stelle eines Erstberichts oder eines periodischen Berichts vorgelegt. Der Ausschuss legt fest, auf welcher Tagung der ausnahmsweise vorgelegte Bericht geprüft werden soll.

Artikel 49

Fälle, in denen Berichte nicht oder zu spät vorgelegt wurden

1. Auf jeder Tagung unterrichtet der Generalsekretär den Ausschuss über alle Fälle, in denen nach den Artikeln 48 und 50 dieser Verfahrensordnung erforderliche Berichte und zusätzliche Auskünfte nicht vorgelegt wurden. In solchen Fällen kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär eine Mahnung zur Vorlage des Berichts oder der zusätzlichen Auskünfte übermitteln.

2. Legt der Vertragsstaat, nachdem die Mahnung nach Absatz 1 an ihn ergangen ist, den Bericht oder die angeforderten zusätzlichen Auskünfte nicht vor, kann der Ausschuss in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung einen entsprechenden Vermerk anbringen.

3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaaten gestatten, einen kombinierten Bericht vorzulegen, der höchstens zwei überfällige Berichte umfasst.

Artikel 50

Anforderung zusätzlicher Auskünfte

1. Bei der Prüfung der von einem Vertragsstaat nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichte hat sich der Ausschuss, und insbesondere seine vor der Tagung zusammentretende Arbeitsgruppe, zuerst zu vergewissern, dass der Bericht im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses ausreichende Angaben enthält.

2. Enthält ein Bericht eines Vertragsstaats nach Auffassung des Ausschusses oder der vor der Tagung zusammentretenden Arbeitsgruppe nicht ausreichende Angaben, so kann der Ausschuss oder die Arbeitsgruppe den betreffenden Staat auffordern, die erforderlichen zusätzlichen Auskünfte vorzulegen, und die Frist angeben, innerhalb der diese vorzulegen sind.

3. Die Fragen oder Bemerkungen, welche die vor der Tagung zusammentretende Arbeitsgruppe dem Vertragsstaat, dessen Bericht geprüft wird, zuleitet, und die diesbezügliche Antwort des Vertragsstaats werden im Einklang mit diesem Artikel vor der Tagung, auf der der Bericht geprüft werden soll, an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.

Artikel 51

Prüfung der Berichte

1. Auf jeder Tagung entscheidet der Ausschuss auf der Grundlage der Liste der Berichte, die noch zu prüfen sind, welche Berichte der Vertragsstaaten er auf seiner folgenden Tagung prüfen wird, eingedenk der Dauer der folgenden Tagung und der Kriterien des Vorlagedatums und der geografischen Ausgewogenheit.

2. Der Ausschuss gibt den Vertragsstaaten über den Generalsekretär so bald wie möglich den Beginn, die Dauer und den Ort der Tagung bekannt, auf der ihre Berichte geprüft werden. Die Vertragsstaaten werden ersucht, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu bestätigen, dass sie bereit sind, ihre Berichte prüfen zu lassen.

3. Der Ausschuss erstellt außerdem auf jeder Tagung eine Reserveliste der auf seiner folgenden Tagung zu prüfenden Berichte und verteilt sie an die betreffenden Vertragsstaaten, für den Fall, dass ein im Einklang mit diesem Artikel eingeladener Vertragsstaat nicht in der Lage ist, seinen Bericht vorzustellen. In einem solchen Fall wird der aus der Reserveliste ausgewählte Vertragsstaat über den Generalsekretär gebeten, seinen Bericht unverzüglich vorzustellen.
4. Vertreter der Vertragsstaaten werden zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen, auf denen ihre Berichte geprüft werden.
5. Kommt ein Vertragsstaat der Einladung, einen Vertreter zur Teilnahme an der Ausschusssitzung zu entsenden, auf der sein Bericht geprüft wird, nicht nach, wird die Prüfung des Berichts auf eine andere Tagung verschoben. Versäumt es der Vertragsstaat nach ordnungsgemäßer Benachrichtigung auf dieser folgenden Tagung wiederum, einen Vertreter zu entsenden, kann der Ausschuss den Bericht prüfen, ohne dass ein Vertreter des Vertragsstaats anwesend ist.

Artikel 52

Vorschläge und allgemeine Empfehlungen

1. Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens und auf der Grundlage seiner Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte kann der Ausschuss allgemeine Empfehlungen an die Vertragsstaaten abgeben.
2. Der Ausschuss kann Vorschläge, die sich aus seiner Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten ergeben, an andere Stellen als an die Vertragsstaaten richten.

Artikel 53

Abschließende Bemerkungen

1. Der Ausschuss kann nach Prüfung des Berichts eines Vertragsstaats abschließende Bemerkungen zu dem Bericht abgeben, mit dem Ziel, den Vertragsstaat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu unterstützen. Der Ausschuss kann dabei auch Hinweise dazu geben, welche Fragen im nächsten periodischen Bericht des Vertragsstaats schwerpunktmäßig behandelt werden sollten.
2. Der Ausschuss verabschiedet die abschließenden Bemerkungen vor Ende der Tagung, auf der der Bericht des Vertragsstaats geprüft wurde.

Artikel 54

Arbeitsmethoden für die Prüfung der Berichte

Der Ausschuss setzt Arbeitsgruppen ein, um Mittel und Wege zu prüfen und vorzuschlagen, wie er seine Arbeit beschleunigen und seine Verpflichtungen nach Artikel 21 des Übereinkommens erfüllen kann.

XV. Allgemeine Aussprache

Artikel 55

Allgemeine Aussprache

Um das Verständnis für den Inhalt und die Auswirkungen der Artikel des Übereinkommens zu vertiefen oder bei der Ausarbeitung allgemeiner Empfehlungen behilflich zu sein, kann der Ausschuss eine oder mehrere Sitzungen seiner ordentlichen Tagungen einer

allgemeinen Aussprache über bestimmte Artikel des Übereinkommens oder mit diesem zusammenhängende Themen widmen.

Dritter Teil

Verfahrensordnung betreffend das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

XVI. Verfahren zur Prüfung der nach dem Fakultativprotokoll eingegange- nen Mitteilungen

Artikel 56

Übermittlung von Mitteilungen an den Ausschuss

1. Der Generalsekretär bringt dem Ausschuss gemäß dieser Verfahrensordnung Mitteilungen zur Kenntnis, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 2 des Fakultativprotokolls eingereicht wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck eingereicht wurden.
2. Der Generalsekretär kann den oder die Urheber einer Mitteilung [im Folgenden "Beschwerdeführer"; Anm. d. Übs.] um Klarstellung ersuchen, ob sie wünschen, dass die Mitteilung dem Ausschuss zur Prüfung nach dem Fakultativprotokoll unterbreitet wird. Besteht Zweifel hinsichtlich des Wunsches der Beschwerdeführer, so bringt der Generalsekretär dem Ausschuss die Mitteilung zur Kenntnis.
3. Der Ausschuss nimmt eine Mitteilung nicht entgegen, wenn sie
 - a) einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist;
 - b) nicht schriftlich vorliegt;
 - c) anonym ist.

Artikel 57

Liste und Register der Mitteilungen

1. Der Generalsekretär führt ein ständiges Register aller nach Artikel 2 des Fakultativprotokolls zur Prüfung durch den Ausschuss eingereichten Mitteilungen.
2. Der Generalsekretär erstellt eine Liste der dem Ausschuss unterbreiteten Mitteilungen, zusammen mit einer kurzen Zusammenfassung ihres Inhalts.

Artikel 58

Anforderung von Klärungen oder zusätzlichen Auskünften

1. Der Generalsekretär kann von dem Beschwerdeführer Klärungen anfordern, namentlich
 - a) Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf des Opfers sowie den Nachweis seiner Identität;
 - b) den Namen des Vertragsstaates, gegen den sich die Mitteilung richtet;
 - c) den Gegenstand der Mitteilung;

- d) den Sachverhalt;
- e) die vom Beschwerdeführer und/oder dem Opfer unternommenen Schritte, um die innerstaatlichen Rechtsbehelfe zu erschöpfen;
- f) inwieweit dieselbe Sache nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird oder wurde;
- g) die Bestimmung oder Bestimmungen des Übereinkommens, deren Verletzung behauptet wird.

2. Fordert der Generalsekretär Klärungen oder Auskünfte an, so setzt er dem (den) Beschwerdeführer(n) eine Frist, innerhalb der diese Informationen vorzulegen sind.

3. Der Ausschuss kann einen Fragebogen billigen, um die Anforderung von Klärungen oder Auskünften seitens des Opfers und/oder des Beschwerdeführers zu erleichtern.

4. Die Anforderung von Klärungen oder Auskünften schließt die Aufnahme der Mitteilung in die Liste nach Artikel 57 nicht aus.

5. Der Generalsekretär unterrichtet den Beschwerdeführer über das zur Anwendung kommende Verfahren und insbesondere darüber, dass die Mitteilung dem betroffenen Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis gebracht wird, sofern das Opfer in die Offenlegung seiner Identität gegenüber diesem Vertragsstaat einwilligt.

Artikel 59

Zusammenfassung der Informationen

1. Der Generalsekretär erstellt eine Zusammenfassung der zu jeder registrierten Mitteilung eingegangenen einschlägigen Informationen und verteilt sie bei der nächsten ordentlichen Tagung des Ausschusses an die Ausschussmitglieder.
2. Der volle Wortlaut jeder dem Ausschuss zur Kenntnis gebrachten Mitteilung wird jedem Ausschussmitglied auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

Artikel 60

Ausschluss eines Mitglieds von der Prüfung einer Mitteilung

1. Ein Ausschussmitglied kann an der Prüfung einer Mitteilung nicht teilnehmen,
 - a) wenn es ein persönliches Interesse an der Sache hat;
 - b) wenn es außerhalb der für dieses Fakultativprotokoll geltenden Verfahren in irgendeiner Eigenschaft an einer Entscheidung über die Sache, die Gegenstand der Mitteilung ist, mitgewirkt hat;
 - c) wenn es ein Staatsangehöriger des betroffenen Vertragsstaats ist.
2. Der Ausschuss entscheidet in jeder Frage, die sich nach Absatz 1 ergibt, ohne die Mitwirkung des betreffenden Mitglieds.

Artikel 61

Verzicht eines Mitglieds

Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund der Auffassung, dass es an der Prüfung einer Mitteilung nicht oder nicht mehr teilnehmen sollte, so unterrichtet es davon den Vorsitzenden.

Artikel 62

Einsetzung von Arbeitsgruppen und Benennung von Berichterstattern

1. Der Ausschuss kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, die jeweils aus höchstens fünf seiner Mitglieder bestehen, und er kann einen oder mehrere Berichterstatter benennen, mit dem Auftrag, Empfehlungen an den Ausschuss abzugeben und ihm in jeder vom Ausschuss zu beschließenden Weise behilflich zu sein.
2. Soweit in diesem Teil der Verfahrensordnung auf eine Arbeitsgruppe oder einen Berichterstatter Bezug genommen wird, stellt dies eine Bezugnahme auf eine Arbeitsgruppe oder einen Berichterstatter dar, die nach dieser Verfahrensordnung eingesetzt wurden.
3. Die Verfahrensordnung des Ausschusses findet so weit wie möglich auf die Sitzungen seiner Arbeitsgruppen Anwendung.

Artikel 63

Vorläufige Maßnahmen

1. Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betroffenen Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die der Ausschuss für erforderlich hält, um einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
2. Eine Arbeitsgruppe oder ein Berichterstatter kann ebenfalls den betroffenen Vertragsstaat ersuchen, die vorläufigen Maßnahmen zu treffen, die die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter für erforderlich hält, um einen nicht wieder gutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.
3. Ergeht seitens einer Arbeitsgruppe oder eines Berichterstatters ein Ersuchen um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so setzen die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter die Ausschussmitglieder umgehend von der Art des Ersuchens und von der Mitteilung, auf die es sich bezieht, in Kenntnis.
4. Ersuchen der Ausschuss, eine Arbeitsgruppe oder ein Berichterstatter um vorläufige Maßnahmen nach diesem Artikel, so ist in dem Ersuchen zu erklären, dass dies keine Entscheidung über die Begründetheit der Mitteilung bedeutet.

Artikel 64

Vorgehensweise bei der Behandlung von Mitteilungen

1. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und gemäß den nachstehenden Artikeln über die Zulässigkeit der Mitteilung nach dem Fakultativprotokoll.
2. Eine Arbeitsgruppe kann ebenfalls eine Mitteilung für zulässig nach dem Fakultativprotokoll erklären, sofern sie aus fünf Mitgliedern besteht und einstimmig entscheidet.

Artikel 65

Reihenfolge der Mitteilungen

1. Die Mitteilungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Sekretariat behandelt, sofern der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe nichts anderes beschließt.
2. Der Ausschuss kann beschließen, zwei oder mehrere Mitteilungen zusammen zu prüfen.

Artikel 66

Getrennte Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit

Der Ausschuss kann beschließen, die Frage der Zulässigkeit einer Mitteilung und die Begründetheit einer Mitteilung getrennt zu prüfen.

Artikel 67

Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Mitteilungen

Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Mitteilung wendet der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe die in den Artikeln 2, 3 und 4 des Fakultativprotokolls niedergelegten Kriterien an.

Artikel 68

Beschwerdeführer

1. Mitteilungen können von Einzelpersonen oder Personengruppen eingereicht werden, die behaupten, Opfer von Verletzungen der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte zu sein, oder von ihren bestellten Vertretern oder von anderen im Namen eines angeblichen Opfers, wenn dieses seine Zustimmung erteilt.
2. In Fällen, in denen der Beschwerdeführer es rechtfertigen kann, ohne Zustimmung eines angeblichen Opfers zu handeln, können Mitteilungen in dessen Namen eingereicht werden.
3. Wünscht ein Beschwerdeführer eine Mitteilung gemäß Absatz 2 einzureichen, so hat er sein Handeln schriftlich zu begründen.

Artikel 69

Vorfahren betreffend eingegangene Mitteilungen

1. So bald wie möglich nach Eingang der Mitteilung und sofern die Einzelperson oder Personengruppe in die Offenlegung ihrer Identität gegenüber dem betreffenden Vertragsstaat einwilligt, bringt der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter die Mitteilung dem Vertragsstaat vertraulich zur Kenntnis und fordert ihn auf, eine schriftliche Antwort auf die Mitteilung zu unterbreiten.
2. Eine Aufforderung nach Absatz 1 hat die Erklärung zu enthalten, dass diese Aufforderung keine Entscheidung über die Frage der Zulässigkeit der Mitteilung bedeutet.
3. Innerhalb von sechs Monaten, nachdem er die Aufforderung des Ausschusses nach diesem Artikel erhalten hat, übermittelt der Vertragsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Erklärung oder Stellungnahme, die sich auf die Zulässigkeit der Mitteilung und ihre Begründetheit sowie auf die gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen bezieht.
4. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter kann eine schriftliche Erklärung oder Stellungnahme anfordern, die sich nur auf die Zulässigkeit einer Mitteilung bezieht, jedoch kann der Vertragsstaat in solchen Fällen dennoch eine schriftliche Erklärung oder Stellungnahme vorlegen, die sich sowohl auf die Zulässigkeit als auch auf die Begründetheit einer Mitteilung bezieht, sofern die schriftliche Erklärung oder Stellungnahme innerhalb von sechs Monaten nach der Anforderung durch den Ausschuss vorgelegt wird.
5. Ein Vertragsstaat, dem eine Aufforderung zu einer schriftlichen Antwort nach Absatz 1 zugegangen ist, kann einen schriftlichen Antrag stellen, dass die Mitteilung als unzulässig zurückgewiesen wird, wobei die Gründe für die geltend gemachte Unzulässigkeit angegeben werden müssen.

sigkeit anzugeben sind, sofern ein solcher Antrag dem Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung nach Absatz 1 vorgelegt wird.

6. Bestreitet der betroffene Vertragsstaat nach Artikel 4 Absatz 1 des Fakultativprotokolls die Behauptung des oder der Beschwerdeführer, dass alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft wurden, so hat der Vertragsstaat Einzelheiten über die Rechtsbehelfe anzugeben, die dem oder den angeblichen Opfern unter den besonderen Umständen des Falles zur Verfügung stehen.

7. Die Einreichung eines Antrags nach Absatz 5 durch den Vertragsstaat berührt nicht die dem Vertragsstaat eingeräumte Frist von sechs Monaten zur Vorlage einer schriftlichen Erklärung oder Stellungnahme, sofern nicht der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter beschließt, die Frist für die Vorlage um einen vom Ausschuss für angemessen erachteten Zeitraum zu verlängern.

8. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter kann den Vertragsstaat oder den Beschwerdeführer auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zusätzliche schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vorzulegen, die für die Frage der Zulässigkeit oder der Begründetheit einer Mitteilung erheblich sind.

9. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter übermitteln jeder Partei die von der anderen Partei nach diesem Artikel vorgebrachten Äußerungen und geben jeder Partei Gelegenheit, innerhalb der festgesetzten Fristen zu diesen Äußerungen Stellung zu nehmen.

Artikel 70

Unzulässige Mitteilungen

1. Entscheidet der Ausschuss, dass eine Mitteilung unzulässig ist, so gibt er seine Entscheidung und die Entscheidungsgründe so bald wie möglich über den Generalsekretär dem Beschwerdeführer und dem betroffenen Vertragsstaat bekannt.

2. Eine Entscheidung des Ausschusses, eine Mitteilung für unzulässig zu erklären, kann vom Ausschuss überprüft werden, wenn von dem oder den Beschwerdeführern oder in ihrem Namen ein schriftlicher Antrag bei ihm eingereicht wird, der Angaben enthält, aus denen hervorgeht, dass die Gründe für die Unzulässigkeit nicht mehr gelten.

3. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung über die Zulässigkeit mitgewirkt hat, kann verlangen, dass der Entscheidung des Ausschusses, mit der eine Mitteilung für unzulässig erklärt wird, eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird.

Artikel 71

Zusätzliche Verfahren zur getrennten Prüfung der Zulässigkeit und der Begründetheit

1. In den Fällen, in denen der Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe über die Frage der Zulässigkeit entscheidet, bevor die schriftlichen Erklärungen oder Stellungnahmen des Vertragsstaats zur Begründetheit der Mitteilung eingehen, werden die Entscheidung und alle anderen einschlägigen Angaben über den Generalsekretär dem betroffenen Vertragsstaat übermittelt. Der Beschwerdeführer wird über den Generalsekretär über die Entscheidung unterrichtet.

2. Der Ausschuss kann seine Entscheidung, dass eine Mitteilung zulässig ist, im Lichte der von dem Vertragsstaat vorgelegten Erklärungen oder Stellungnahmen zurücknehmen.

Artikel 72

Auffassungen des Ausschusses zu zulässigen Mitteilungen

1. In den Fällen, in denen die Parteien Angaben sowohl zur Zulässigkeit als auch zur Begründetheit einer Mitteilung vorgelegt haben oder in denen bereits eine Entscheidung über die Zulässigkeit getroffen wurde und die Parteien Angaben zur Begründetheit der Mitteilung vorgelegt haben, prüft der Ausschuss die Mitteilung unter Berücksichtigung aller ihm von dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat unterbreiteten schriftlichen Angaben, wobei diese Angaben der anderen betroffenen Partei zuzuleiten sind, und formuliert seine diesbezüglichen Auffassungen.
2. Der Ausschuss oder die von ihm zur Prüfung einer Mitteilung eingesetzte Arbeitsgruppe kann jederzeit während der Prüfung von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen oder anderen Organen über den Generalsekretär alle Unterlagen anfordern, die bei der Regelung des Falles von Hilfe sein können, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss jeder Partei Gelegenheit gibt, innerhalb der festgesetzten Fristen zu den Unterlagen oder Angaben Stellung zu nehmen.
3. Der Ausschuss kann jede Mitteilung an eine Arbeitsgruppe überweisen, damit diese dem Ausschuss Empfehlungen zur Begründetheit der Mitteilung unterbreitet.
4. Der Ausschuss entscheidet über die Begründetheit der Mitteilung erst, nachdem er das Vorliegen aller in den Artikeln 2, 3 und 4 des Fakultativprotokolls genannten Zulässigkeitsgründe geprüft hat.
5. Der Generalsekretär übermittelt die Auffassungen des Ausschusses, die mit einfacher Mehrheit angenommen werden, zusammen mit etwaigen Empfehlungen dem oder den Beschwerdeführern und dem betroffenen Vertragsstaat.
6. Jedes Ausschussmitglied, das an der Entscheidung mitgewirkt hat, kann verlangen, dass den Auffassungen des Ausschusses eine Zusammenfassung seiner persönlichen Meinung beigefügt wird.

Artikel 73

Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses

1. Innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Ausschuss seine Auffassungen zu einer Mitteilung veröffentlicht hat, unterbreitet der betroffene Vertragsstaat dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschließlich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen.
2. Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitraum von sechs Monaten kann der Ausschuss den betroffenen Vertragsstaat bitten, weitere Angaben über alle Maßnahmen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, vorzulegen.
3. Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, in seine folgenden Berichte nach Artikel 18 des Übereinkommens Angaben über alle als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.
4. Der Ausschuss benennt einen Berichterstatter oder eine Arbeitsgruppe zur Kontrolle der Umsetzung der nach Artikel 7 des Fakultativprotokolls verabschiedeten Auffassungen, um festzustellen, welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ergriffen haben, um den Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses Folge zu leisten.
5. Der Berichterstatter oder die Arbeitsgruppe kann die Kontakte aufnehmen und die Maßnahmen ergreifen, die im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihm/ihre

übertragenen Aufgaben angemessen sind, und kann dem Ausschuss weitere Maßnahmen empfehlen, die gegebenenfalls erforderlich sind.

6. Der Berichterstatter oder die Arbeitsgruppe erstattet dem Ausschuss über die Kontrolltätigkeiten regelmäßig Bericht.

7. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 21 des Übereinkommens Informationen über die Kontrolltätigkeiten auf.

Artikel 74

Vertraulichkeit der Mitteilungen

1. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter prüfen die nach dem Fakultativprotokoll eingereichten Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung.

2. Alle Arbeitsdokumente, die das Sekretariat für den Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder den Berichterstatter erstellt, einschließlich der vor der Registrierung erstellten Zusammenfassungen der Mitteilungen und der Liste der Zusammenfassungen der Mitteilungen, sind vertraulich, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

3. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter machen eine Mitteilung, Stellungnahmen oder Informationen, die mit einer Mitteilung zusammenhängen, der Öffentlichkeit nicht zugänglich, bevor die Auffassungen des Ausschusses veröffentlicht werden.

4. Der oder die Beschwerdeführer oder die Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte zu sein, können beantragen, dass die Namen und andere Angaben, die eine Identifizierung des oder der angeblichen Opfer (oder eines dieser Opfer) zulassen, nicht veröffentlicht werden.

5. Sofern der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter dies beschließen, machen der Ausschuss, der Beschwerdeführer oder der betroffene Vertragsstaat den oder die Namen des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführer oder der Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der in dem Übereinkommen niedergelegten Rechte zu sein, und andere Angaben, die ihre Identifizierung zulassen, der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

6. Der Ausschuss, die Arbeitsgruppe oder der Berichterstatter können den Beschwerdeführer oder den betroffenen Vertragsstaat auffordern, mit dem Verfahren zusammenhängende Stellungnahmen oder Angaben ganz oder teilweise vertraulich zu behandeln.

7. Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 berührt dieser Artikel nicht das Recht des oder der Beschwerdeführer oder des betroffenen Vertragsstaats, mit dem Verfahren zusammenhängende Stellungnahmen oder Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

8. Vorbehaltlich der Absätze 5 und 6 werden die Entscheidungen des Ausschusses über die Zulässigkeit, die Begründetheit und die Einstellung des Verfahrens veröffentlicht.

9. Das Sekretariat ist für die Verteilung der endgültigen Entscheidungen des Ausschusses an den oder die Beschwerdeführer und den betroffenen Vertragsstaat verantwortlich.

10. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht nach Artikel 21 des Übereinkommens eine Zusammenfassung der geprüften Mitteilungen und gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Erklärungen und Stellungnahmen der betroffenen Vertragsstaaten sowie seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf.

11. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind die Angaben, die von den Parteien für die Kontrolle der Umsetzung der Auffassungen und Empfehlungen des

Ausschusses nach Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Fakultativprotokolls bereitgestellt werden, nicht vertraulich. Sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt, sind die Entscheidungen des Ausschusses in Bezug auf Tätigkeiten zur Kontrolle der Umsetzung nicht vertraulich.

Artikel 75

Kommuniqués

Der Ausschuss kann über den Generalsekretär für die Medien und die allgemeine Öffentlichkeit Kommuniqués über seine Tätigkeit nach den Artikeln 1 bis 7 des Fakultativprotokolls herausgeben.

XVII. Verfahren nach dem Untersuchungsverfahren des Fakultativprotokolls

Artikel 76

Anwendbarkeit

Die Artikel 77 bis 90 dieser Verfahrensordnung gelten nicht für einen Vertragsstaat, der nach Artikel 10 Absatz 1 des Fakultativprotokolls zum Zeitpunkt der Ratifikation des Protokolls oder des Beitritts zu diesem erklärt hat, dass er die in dessen Artikel 8 vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses nicht anerkennt, es sei denn, dieser Vertragsstaat hat seinen Vorbehalt später nach Artikel 10 Absatz 2 des Fakultativprotokolls zurückgenommen.

Artikel 77

Übermittlung von Informationen an den Ausschuss

Gemäß dieser Verfahrensordnung lenkt der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Informationen, die zur Prüfung durch den Ausschuss nach Artikel 8 Absatz 1 des Fakultativprotokolls vorgelegt wurden oder bei denen es den Anschein hat, dass sie zu diesem Zweck vorgelegt wurden.

Artikel 78

Register der Informationen

Der Generalsekretär führt ein ständiges Register der dem Ausschuss nach Artikel 77 zur Kenntnis gebrachten Informationen und stellt diese jedem Ausschussmitglied auf Antrag zur Verfügung.

Artikel 79

Zusammenfassung der Informationen

Der Generalsekretär erstellt nach Bedarf eine kurze Zusammenfassung der nach Artikel 77 vorgelegten Informationen und übermittelt sie den Ausschussmitgliedern.

Artikel 80

Vertraulichkeit

1. Abgesehen von der Verpflichtung des Ausschusses nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls sind alle Dokumente und Verfahren des Ausschusses im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchung nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls vertraulich.

2. Bevor der Ausschuss eine Zusammenfassung seiner Tätigkeiten nach Artikel 8 oder 9 des Fakultativprotokolls in den nach Artikel 21 des Übereinkommens und Artikel 12 des

Fakultativprotokolls zu erstellenden Jahresbericht aufnimmt, kann er den betreffenden Vertragsstaat in Bezug auf diese Zusammenfassung konsultieren.

Artikel 81

Sitzungen im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Artikel 8

Sitzungen des Ausschusses, bei denen nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls durchgeführte Untersuchungen behandelt werden, sind nicht öffentlich.

Artikel 82

Vorläufige Prüfung von Informationen durch den Ausschuss

1. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär die Zuverlässigkeit der Informationen und/oder der Quellen der Informationen überprüfen, die ihm nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zur Kenntnis gebracht wurden, und kann zusätzliche sachdienliche Informationen zur Bestätigung des Sachverhalts einholen.

2. Der Ausschuss hat sich zu vergewissern, ob die eingegangenen Informationen zuverlässige Angaben enthalten, die auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat hinweisen.

3. Der Ausschuss kann eine Arbeitsgruppe ersuchen, ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Artikel zu unterstützen.

Artikel 83

Prüfung der Informationen

1. Hat sich der Ausschuss davon überzeugt, dass die eingegangenen Informationen zuverlässig sind und auf schwere oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch den betreffenden Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat über den Generalsekretär auf, innerhalb der festgesetzten Fristen zu diesen Informationen Stellung zu nehmen.

2. Der Ausschuss berücksichtigt die von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie alle sonstigen einschlägigen Informationen.

3. Der Ausschuss kann beschließen, zusätzliche Auskünfte einzuholen

- von Vertretern des betreffenden Vertragsstaats;
- von staatlichen Organisationen;
- von nichtstaatlichen Organisationen;
- von Einzelpersonen.

4. Der Ausschuss entscheidet über die Form und die Art und Weise, in der diese zusätzlichen Auskünfte einzuholen sind.

5. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär alle einschlägigen Unterlagen des Systems der Vereinten Nationen anfordern.

Artikel 84

Durchführung einer Untersuchung

1. Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen zuverlässigen Angaben eines oder

mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und innerhalb einer festgesetzten Frist Bericht zu erstatten.

2. Die Untersuchung erfolgt vertraulich und wird im Einklang mit den vom Ausschuss festlegten Modalitäten durchgeführt.
3. Die vom Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Mitglieder legen unter Berücksichtigung des Übereinkommens, des Fakultativprotokolls und dieser Verfahrensordnung ihre eigenen Arbeitsmethoden fest.
4. Während die Untersuchung stattfindet, kann der Ausschuss die Prüfung jedes von dem betreffenden Vertragsstaat gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegten Berichts zurückstellen.

Artikel 85

Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats

1. Der Ausschuss bemüht sich in allen Stadien der Untersuchung um die Mitwirkung des betreffenden Vertragsstaats.
2. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat ersuchen, einen Vertreter zu ernennen, der mit dem oder den vom Ausschuss beauftragten Mitgliedern zusammentrifft.
3. Der Ausschuss kann den betreffenden Vertragsstaat ersuchen, dem oder den vom Ausschuss beauftragten Mitgliedern alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach ihrer Auffassung oder nach Auffassung des Vertragsstaats mit der Untersuchung zusammenhängen.

Artikel 86

Besuche

1. Sofern der Ausschuss dies für gerechtfertigt hält, kann die Untersuchung einen Besuch im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats einschließen.
2. Beschließt der Ausschuss, dass im Rahmen seiner Untersuchung der betreffende Vertragsstaat besucht werden soll, so ersucht er den Vertragsstaat über den Generalsekretär um seine Zustimmung zu dem Besuch.
3. Der Ausschuss gibt dem betreffenden Vertragsstaat seine Wünsche in Bezug auf den Zeitpunkt des Besuchs und die Erleichterungen bekannt, die erforderlich sind, damit die vom Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragten Mitglieder ihre Aufgabe wahrnehmen können.

Artikel 87

Anhörungen

1. Mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats können die beauftragten Ausschussmitglieder bei ihren Besuchen Anhörungen abhalten, um für die Untersuchung erhebliche Tatsachen oder Fragen zu klären.
2. Die Bedingungen und Garantien für die nach Absatz 1 abgehaltenen Anhörungen werden von den beauftragten Ausschussmitgliedern, die den Vertragsstaat im Zusammenhang mit einer Untersuchung besuchen, sowie von dem betreffenden Vertragsstaat festgelegt.

3. Jede Person, die vor den beauftragten Ausschussmitgliedern erscheint, um als Zeuge auszusagen, gibt eine feierliche Erklärung betreffend die Wahrheitstreue ihrer Zeugen-aussage und die Vertraulichkeit des Verfahrens ab.
4. Der Ausschuss unterrichtet den Vertragsstaat, dass er alle geeigneten Maßnahmen treffen wird, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Personen nicht deshalb einer Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie an Anhö-rungen im Zusammenhang mit einer Untersuchung teilgenommen haben oder mit den mit der Untersuchung beauftragten Ausschussmitgliedern zusammengetroffen sind.

Artikel 88

Hilfe während einer Untersuchung

1. Zusätzlich zu dem Personal und den Einrichtungen, die der Generalsekretär im Zusammenhang mit einer Untersuchung, einschließlich während eines Besuchs des betref-fenden Vertragsstaats, zur Verfügung stellt, können die beauftragten Ausschussmitglieder, soweit der Ausschuss dies für erforderlich hält, über den Generalsekretär Dolmetscher und/oder Personen mit besonderen Fachkenntnissen auf den von dem Übereinkommen erfassten Gebieten bitten, in allen Stadien der Untersuchung behilflich zu sein.
2. Sind die Dolmetscher oder anderen Personen mit besonderen Fachkenntnissen nicht durch einen Treueeid an die Vereinten Nationen gebunden, so haben sie feierlich zu erklären, dass sie ihre Pflichten ehrlich, getreulich und unparteiisch wahrnehmen und die Vertraulichkeit des Verfahrens achten werden.

Artikel 89

Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Bemerkungen oder Vorschlägen

1. Nachdem der Ausschuss die von seinen beauftragten Mitgliedern nach Artikel 84 vor-gelegten Untersuchungsergebnisse geprüft hat, übermittelt er sie über den Generalsekretär zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen dem betreffenden Vertragsstaat.
2. Der betreffende Vertragsstaat unterbreitet innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Untersuchungsergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen dem Ausschuss über den Generalsekretär seine Stellungnahmen.

Artikel 90

Folgemaßnahmen seitens des Vertragsstaats

1. Der Ausschuss kann über den Generalsekretär einen Vertragsstaat, der Gegenstand einer Untersuchung war, auffordern, in seinen Bericht nach Artikel 18 des Übereinkommens Einzelheiten über Maßnahmen aufzunehmen, die als Reaktion auf die Untersuchungs-ergebnisse, Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffen wurden.
2. Der Ausschuss kann nach Ablauf des in Artikel 89 Absatz 2 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat über den Generalsekretär auffordern, ihn über die als Reaktion auf eine Untersuchung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Artikel 91

Verpflichtungen nach Artikel 11 des Fakultativprotokolls

1. Der Ausschuss bringt den betreffenden Vertragsstaaten ihre Verpflichtung nach Artikel 11 des Fakultativprotokolls zur Kenntnis, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen nicht deshalb einer Miss-

handlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden, weil sie sich auf Grund dieses Protokolls an den Ausschuss gewandt haben.

2. Erhält der Ausschuss zuverlässige Angaben, dass ein Vertragsstaat gegen seine Verpflichtungen nach Artikel 11 verstoßen hat, kann er den betreffenden Vertragsstaat auffordern, schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache zu übermitteln und die Maßnahmen zu beschreiben, die er ergreift, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 11 sicherzustellen.

Vierter Teil

Auslegungsregeln

XVIII. Auslegung und Änderungen

Artikel 92

Überschriften

Bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung bleiben die Überschriften, die nur als Hinweis gedacht sind, unberücksichtigt.

Artikel 93

Änderungen

Diese Verfahrensordnung kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefassten Beschluss des Ausschusses mindestens vierundzwanzig Stunden nach der Verteilung des Änderungsvorschlags geändert werden, sofern die Änderung nicht mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist.

Artikel 94

Vorübergehende Aufhebung

Jeder dieser Artikel kann durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefassten Beschluss des Ausschusses vorübergehend aufgehoben werden, sofern die Aufhebung nicht mit den Bestimmungen des Übereinkommens unvereinbar ist und sich auf die Umstände der besonderen Situation beschränkt, die die Aufhebung notwendig gemacht hat.